

Verein für Elektrosensible und Mobilfunkgeschädigte e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Verein für Elektrosensible und Mobilfunkgeschädigte e.V.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 13797 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Bildung. Die Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
Der Verein

- erfaßt, informiert sowie betreut Elektrosensible
- handelt dabei selbstbestimmt und gemeinschaftlich auf der Grundlage persönlicher Betroffenheit
- pflegt den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern zur gegenseitigen unentgeltlichen Unterstützung
- bietet selbstorganisierte Hilfen im gesundheitlichen Bereich, und zwar Hilfen zur Problembewältigung als auch zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft
- bemüht sich um fachlich notwendige Aktivitäten zur Ergänzung der bestehenden sozialen Netze
- trägt damit zur Stabilisierung und Resozialisierung körperlich sensibler Personen bei
- wirkt an der Erforschung der Elektrosensibilität mit (macht Vorschläge für Forschungen und Untersuchungen, stellt Probanden und assistiert bei Testreihen)
- unterhält engen Kontakt zu anderen Umweltinitiativen in München und Umgebung (z. B. zum Zwecke gemeinsamer Veranstaltungen)
- baut die Zusammenarbeit mit medizinischen und baubiologischen Vereinigungen aus (z. T. durch Doppelmitgliedschaften)
- fördert die Teilnahme an Tagungen, Kongressen und Symposien, um den jeweils neuesten Forschungs- und Erkenntnisstand den Mitgliedern nutzbar zu machen
- arbeitet an der Bewußtseinsbildung zum Thema Elektrosensibilität in der Öffentlichkeit mit
- ist tätig im Sinne der Anerkennung des Problems der Elektrosensibilität gegenüber Verantwortlichen im Gesundheitswesen
- wirkt auf die Produktgestaltung im Sinne der Minimierung von elektromagnetischen Emissionen und Vermeiden von "Biologischen Wirkungen" bei Herstellern und Betreiber-gesellschaften hin
- versucht auf Normung und Gesetzgebung Einfluß zu nehmen, damit sich in

Grenzwerten und sonstigen Vorgaben der Schutzgedanke für die Bevölkerung in weitgehender Weise niederschlägt

- wird auf die Gründung eines Bayerischen Landesverbandes gegen Elektrosmog zur Vernetzung der verschiedenen Aktivitäten in Bayern hinarbeiten
- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- ist somit selbstlos tätig und strebt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche oder parteipolitische und ideologische Zielsetzungen an

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.
5. Vorstandsmitglieder sowie Beisitzer können bis zur maximalen Ehrenamtspauschale entlohnt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Die Entlohnung muss verhältnismäßig, finanzierbar und angemessen sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Interessensgruppen sein. Der Verein steht grundsätzlich allen Elektrosensiblen offen und nimmt auch Nichtbetroffene als Mitglieder auf.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der begründet werden muß, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen; über diese entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung am Ende des Kalenderjahres
2. Ausschluss aus dem Verein,
3. Streichung von der Mitgliederliste,
4. Tod des Mitgliedes

zu 2.: Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. Dabei muß dem Mitglied vor der Beschlußfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zustellung möglich. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitglieder-

versammlung zu. Während der Einspruchsfrist ruhen alle Mitgliedsrechte.

zu 3.: Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen ist. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des engeren Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
4. Zusätzlich werden gewählt:
 - zwei Kassenprüfer/innen
 - evtl. Schriftführer/in
 - Beisitzer/inSie haben keinen Vorstandsstatus
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
6. Es kann ein Geschäftsführer eingesetzt werden
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 10 Beschlüsse des Vorstands

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Kontrollorgan entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung
 - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung
 - den Ausschluß eines Mitglieds gemäß §5
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - die Entlastung des Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest; die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte durch Beschluß zulassen.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, bei Abwesenheit von einem gewählten Mitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Teilen desselben und bei Ausschluß eines Mitgliedes ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Bayern e. V. oder eine ihm angeschlossene Mitgliedsorganisation, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein ist München.

Diese Satzung ist gültig ab 18.09.2021